

Satzung des Fördervereins Markmanns Spielzeugstuben

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

Förderverein Markmanns Spielzeugstuben

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist 29348 Eschede.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Arbeit von „Markmanns Spielzeugstuben“ in materieller und immaterieller Form
- den Erhalt und die Erweiterung der Sammlungen von Markmanns Spielzeugstuben zu unterstützen und in der Öffentlichkeit zu propagieren
- die Ausstellungen des Museums durch die Organisation begleitender Aktionen und Vorträge den Bürgern näher zu bringen

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen Spenden, Entgelte oder Zuschüsse entgegennehmen.

5. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Parteipolitische Tätigkeit im und durch den Verein ist unzulässig.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Zur Aufnahme genügt die einfache Mehrheit des Vorstandes. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung in der z. Zt. des Eintritts gültigen Fassung anerkannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung bedarf der Schriftform mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge auch nicht anteilig erstattet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen finanziellen Beitrag zu leisten.
2. In der Mitgliederversammlung wird der Mindestbeitrag pro Jahr festgelegt. Dieser ist aus der Beitragsordnung zu ersehen.
3. Der Beitrag ist innerhalb von einem Monat nach Beitrittserklärung und in den Folgejahren jeweils im ersten Quartal des Jahres fällig.

III. Organe des Vereins

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorstand einberufen. Jedes Mitglied im Sinne von § 6 ist stimm-, und antragsberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung
 - ❖ entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, der Vorstand ist aufgrund dieser Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.
 - ❖ wählt für die Dauer von 2 Jahren die Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer/-innen.
 - ❖ nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

- ❖ nimmt den Bericht der Kassenprüfer/- innen entgegen.
 - ❖ beschließt die Entlastung des Vorstandes.
 - ❖ erstellt die Beitragsordnung.
 - ❖ beschließt über Satzungsänderungen und gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins.
3. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
 4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Satzungsänderungen mit 3/ 4 Mehrheit.
 5. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.
 6. Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag kann auch en bloc gewählt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Er kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- ❖ Der/ dem Vorsitzenden
 - ❖ Der /dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - ❖ Der/ dem Schatzmeister/in
 - ❖ Der/ dem Schriftführer/in
2. Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB, wobei jeweils der/ die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam handeln müssen. Bei Ausfall der/ des Vorsitzenden wird der Verein durch die/ den Stellvertreter/in, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
 3. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Gelder des Vereins im Einzelfall bis zu einer Höhe von € 1.000 €, darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung. Die / der Vorsitzende kann über Beträge bis € 200, - allein verfügen. Es dürfen keine Kredite aufgenommen werden.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 5. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
 6. Die/ der Vorsitzende
 - ❖ beruft den Vorstand ein, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

- ❖ leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
- ❖ beruft eine Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Ladefrist von 30 Tagen unter Benennung der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Eschede.
- ❖ beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Benennung der Tagesordnungspunkte, ggf. unter Verkürzung der Ladefrist, ein, wenn sie/ er und zwei weitere Vorstandsmitglieder dieses für erforderlich halten oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.
- ❖ Es muss jeweils ein Protokoll unter Angabe von Datum und Ort verfasst werden. Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Teilnehmer/-innen – Liste ist anzulegen.
- ❖ Die/ der Schatzmeister/ in führt und verwaltet das Vereinskonto.

IV. Sonstiges

§ 12 Kassenprüfer/- innen

1. Die Kassenprüfer/ innen prüfen die Rechnungs- und Kassenbelege des Vereins jährlich.
2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Sie bleiben auch nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis neue Kassenprüfer/ innen gewählt worden sind.

§ 13 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Satzungsänderungen aus rein formeller Sicht aufgrund von Auflagen des Finanzamtes kann der Vorstand beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Eschede. Die Samtgemeinde Eschede hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden für Kinder- und Jugendhilfe in der Samtgemeinde Eschede zu verwenden. Die Mittel sollen den Schulen zum Besuch von Museen zukommen.

§ 14 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das BGB.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.7.2007 beschlossen.

Eschede, den 19.7.2007